

BGer 1B_276/2023 vom 8. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_276_2023

FR: TF 1B_276/2023 du 8 juin 2023

IT: TF 1B_276/2023 del 8 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ führt bei der 1. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern ein Revisionsverfahren (SK 22 478) gegen das Urteil (PEN 20 435) des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 21. April 2022. Mit Gesuchen vom 29. März 2023 und 3. April 2023 beantragte er den Ausstand der mit dem Revisionsverfahren betrauten Oberrichter Daniel Gerber und Roger Zuber. Oberrichter Daniel Gerber führte in seiner Stellungnahme zum Ausstandsgesuch aus, er betrachte sich in der Sache als befangen, da er sich erinnern könne, im Rahmen seiner früheren Tätigkeit als Gerichtspräsident des Regionalgerichts Bern-Mittelland in einem Strafverfahren gegen A._____ geurteilt zu haben. Infolgedessen hiess die 1. Strafkammer des Obergerichts mit Beschluss vom 17. Mai 2023 das gegen ihn erhobene Ausstandsgesuch wegen Vorbefassung (Art. 56 lit. b StPO) gut. Mit gleichem Beschluss schrieb es das gegen Oberrichter Roger Zuber gestellte Ausstandsbegehren als gegenstandslos ab, da A._____ an diesem nicht länger festhielt. Da A._____ mit seinen Begehren nur teilweise obsiegte, auferlegte ihm das Obergericht die hälftigen Gerichtskosten im Umfang von Fr. 300.--.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 23. Mai 2023 Beschwerde in Strafsachen und beantragt sinngemäss die Aufhebung des Beschlusses des Obergerichts vom 17. Mai 2023, soweit ihm dieses die hälftigen Gerichtskosten auferlegte. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 8. Juni 2023

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Müller

Der Gerichtsschreiber: Hahn

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.